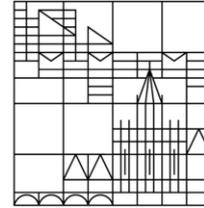


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 8/2020

**Vierte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
die Masterstudiengänge Lehramt
Gymnasium, hier: Änderung von
Anhang II und Anhang IV – Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen für
das Hauptfach und das Erweiterungsfach
Latein**

Vom 26. März 2020

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang II und Anhang IV – Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach und das Erweiterungsfach Latein

vom 26. März 2020

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) in seiner Sitzung am 12. Februar 2020 die nachstehende Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang II und Anhang IV – Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach und das Erweiterungsfach Latein, beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 26. März 2020 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsbestimmungen erteilt.

Artikel 1

Änderung des Anhangs II für das Hauptfach Latein

Anhang II für das Hauptfach Latein in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2, wird nach dem Satz „Es werden 15 ECTS-cr vergeben.“ der Satz „§ 19 Abs. 1 Nr. 6a) der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium findet keine Anwendung.“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Anhangs IV für das Erweiterungsfach Latein

Anhang IV für das Erweiterungsfach Latein in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2, wird nach dem Satz „Es werden 15 ECTS-cr vergeben.“ der Satz „§ 19 Abs. 1 Nr. 6a) der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium findet keine Anwendung.“ eingefügt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 26. März 2020

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein, - Rektorin -